1.10.2026
ProstSchG_202610_MBFSFJ.odt

Tel: 0341-[redacted]
eMail:[redacted]
Helfried Lohmann[redacted] Leipzig www.helfried.de

An

BMFSFJ

Referat 402

11018 Berlin

Betrifft: Tantra und das ProstSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte das **BMFSFJ** zuletzt 2018 angeschrieben und vom Referat 403 eine Antwort bekommen. Zwischenzeitlich ist viel Passiert. Unter anderem empfiehlt der Evaluationsbericht von 2025 unter bestimmten (zu erarbeitenden) Voraussetzungen Tantramassage aus dem Wirkungsbereich dieses Gesetzes zu lösen. Wenn solche Kriterien erarbeitet würden, würde ich vermutlich darunter fallen. Wann darf ich damit rechnen? Wie geht es weiter mit dem ProstSchG? Der Zustand, dass „Sexualtherapie … zum Schutze der Jugend verboten“ wird (verkürzt dargestellt), fühlt sich für mich unerträglich an.

Ich bin hauptberuflich Yoga- und Tantralehrer, Sexualtherapeut (HP-Psych) mit eigener Praxis in Leipzig. In diesem Kontext biete Tantramassage-Seminare und tantrische Sexualtherapie an. 2025 hatte ich bei der Stadt Leipzig angefragt, meine Tantramassagen wieder normal anbieten zu dürfen, die während Corona verboten wurden. Wenn ich Massage-Seminare anbiete, denke ich, dass es Teilnehmenden erlaubt sein sollte, diese auch von mir professionell empfangen zu dürfen. Darüber hinaus wurden meine Tantramassagen zu Zeiten, als sie noch nicht als Prostitution diskriminiert wurden, ganz überwiegend von Frauen mit Heilungsabsicht in Anspruch genommen. Von ca. 2500 Tantramassagen in meinen Räumen (seit 2018, die meisten davon im Seminarkontext), beinhalten maximal 10% überhaupt eine genitale Berührung.

Das Ordnungsamt Leipzig vertritt die Meinung, dass **sämtliche sexualtherapeutische Tätigkeiten … Prostitution seien*** und zum Schutze der Jugend verboten werden müssen (meine Praxis liegt im Sperrbezirk)**.**

Das Verwaltungsgericht bestätigte das Ordnungsamt mit Urteilt am 3.2.206 in meinem Fall (Az 5 K 473/25): „Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der Prostitution für die Tantramassage kommt nach Auffassung der Kammer nicht in Betracht. … Voraussetzung für eine teleologische Reduktion ist also, dass der Wortlaut einer Vorschrift zu weit gefasst ist, mithin auch solche Fälle erfasst, die der inneren Teleologie **(Zielsetzung) des Gesetzes widersprechen**. … Dem ProstSchG ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass nicht auch therapeutisch indizierte Handlungen eine sexuelle Dienstleistung darstellen können.“

Natürlich erbringe ich als Sexualtherapeut und Tantralehrer sexuelle Dienstleistungen. Mein ganzes Handeln ist darauf ausgerichtet, Menschen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung zu unterstützen.

Das Ordnungsamt interpretiert das ProstSchG so, dass ein Verstoß gegen die antiquierte Sperrgebietsverordnung schwer wirkt. Wenn ich das Ordnungsamt und das Gericht ernst nehmen soll, würde es heißen, das die Intention des Gesetzgebers wäre, folgende Fälle zu verhindern:

- Ich spiegele einer Frau, die eine Tantramassage gebucht hat, dass die Spannung im Bauchfell zunimmt, wenn sich meine Hände dem Yoni-Bereich nähern. Sie meint, dass ich ihre innere Reaktion früher gespürt habe, als sie selbst. Lernschritte sind, den eigenen Körper und seine Signale zu spüren.
- Eine Frau, die eine Tantramassage gebucht hat und selbst aus der Sexarbeit kam, liegt nach kurzer Zeit weinend in meinen Armen. Lernschritte sind, dass ihre Yoni nichts "muss", keine Performance, für niemanden. Vertrauen in die Intelligenz der Yoni entwickeln.
- Eine Frau, die eine Tantramassage gebucht hat. Als Zeit für eine Yoni-Massage wäre, spiegele ich ihr, dass ich das Gefühl habe, dass es für die Yoni "gleichgültig" sei und gebe zu Bedenken, dass "Gleichgültigkeit" für diesen heiligen Ort evtl. nicht ausreichend ist. Sie will dennoch eine Yonimassage. Nach kurzer Zeit gibt sie mir Recht mit meiner Einschätzung und wir runden die Massage anders gut ab. Lernschritte sind, den eigenen Körper und seine Signale zu spüren.
- Eine Frau aus christlichem Kontext kommt zur Tantramassage mit der Eigendiagnose "Sensibilitätsstörung" im Unterleib. Mit Tantramassage bekommt sie mehr Vertrauen in ihren Körper, der alles physisch spürt. Die krass Sexualität ablehnenden Glaubenssätze in ihrem System kann sie aber so schnell nicht ablegen.
- Eine Frau mit Dyspareunie (schmerzhafte Verspannungen) lernt in der Tantramassage Entspannung und wahr zu nehmen, was ihr gut tut, um ihrem Partner kommunizieren zu können, was sie braucht.

Die Landesdirektion hat es sich damals (zu) einfach gemacht. In ihrem Widerspruchsbescheid vom 17.1.25 kommt sie angesichts uneinheitlicher Rechtsprechung zu Tantramassage und unklaren Definition, was unter „sexuelle Dienstleistung" zu verstehen ist, zu dem Schluss, sich auf die Legaldefinition des §2(2) des ProstSchG zurück zu ziehen. Das ist verständlich, aber nicht hilfreich.

Unter die „Legaldefinition" fallen viele Tätigkeiten:

Beispiel-0) Wenn der Pfarrer das frisch getraute Paar auffordert: „Ihr dürft euch jetzt küssen" sind das sexuelle Handlungen gegen Entgelt vor einer unmittelbar anwesenden Person. Damit erfüllt eine kirchliche Trauung die Legaldefinition des §2(2) ProstSchG, wenn der Kuss mehr als ein Wangenkuss sein sollte. Die Kirchliche Trauung war in gewisser Weise „die Sexdienstleistung schlechthin", da früher erst damit Sex erlaubt wurde.

Beispiel-1) analog wäre es bei einer Paarberatung, wenn das Paar im Rahmen einer Intervention vom Therapeuten zum Kuss motiviert wird. In der Legaldefinition ist es unerheblich ob sexuelle Handlung „an oder vor" Personen stattfinden.

Beispiel-2) Eine Klientin ist mir noch sehr präsent in Erinnerung, die von ihrer Psychotherapeutin zur Tantramassage verwiesen wurde. Bei den ersten Berührungen am Bauch kamen drastische Themen hoch und emotional ernstgemeinte Fragen, „ob ich mir nicht die Finger schmutzig machen würde?"

Nach jahrelanger Gesprächstherapie brauchte es noch viele Sitzungen der Tantramassage, die negativen Glaubenssätze ihrer narzisstischen Mutter nicht nur gedanklich, sondern auch körperlich zu überwinden. Der Wunsch der Klientin, eine Partnerschaft eingehen zu können, war ihr mit ihrem Körperbild nicht möglich. Die Behandlung war mit der Psychotherapeutin abgeklärt.

Beispiel-3) Ein Paar, seit 7 Jahren zusammen, er mit ED (erektile Dysfunktion), sie mit einer leichten Dyspareunie. Also eine Kombination, die partnerschaftliche Sexualität erschwert. Typisch für die körperpsychotherapeutische Arbeit konnten wir beobachten, dass erst in der konkreten Berührung des Körpers die wirklichen Themen bearbeitet werden. Sowohl für die ED, als auch für Dyspareunie sind die achtsamen, langsamen, absichtslosen Berührungen der Tantramassage das sexualtherapeutische Mittel der Wahl. Vermutlich wären amtlich registrierte Prostituierte von dem hoch gebildeten Paar nicht akzeptiert worden.

Beispiel-4) Eine Frau, die nach Missbrauchserfahrung aus ihrer Kindheit und akuter Bulimie mit der Überlegung spielte, durch Prostitution ihre Ausbildung zu finanzieren, konnte mittels Tantramassage, welche vom „Fonds sexueller Missbrauch“ finanziert wurde, in ihrer ganzheitlichen Selbstannahme unterstützt und davon abgehalten werden. Inzwischen hat sie ihre Ausbildung auch ohne Prostitution abgeschlossen. Es ist zu bezweifeln, ob es im Sinne des Gesetzes gewesen wäre, gerade diese Frau in ihrer Notlage in Kontakt mit professioneller Prostitution zu bringen.

Beispiel-5) Eine Ärztin für Psychosomatik hat sich für die Tantramassage als fachliche Fortbildung interessiert und in diesem Kontext selbst Tantramassage in Anspruch genommen (wie es in der psychotherapeutischen Selbsterfahrung üblich ist). Sie hat dabei wichtige Prozesse der Selbsterfahrung gemacht und mir im Nachhinein die Rückmeldung gegeben, dass die Tantramassage-Ausbildung ihr in ihrem Umgang mit ihren Klienten mehr Selbstvertrauen gebracht hat. Angesichts des öffentlichen Ansehens von Prostitution, wage ich zu bezweifeln, dass sie diesen Schritt für ihre Selbsterfahrung gegangen wäre.

Alle diese Beispiele wollen Sie verhindern? Das glaube ich nicht.

Problematisch ist aus meiner Sicht:

1. Das „moderne“ ProstSchG mit seinem Paradigmenwechsel zum Personenschutz von 2017 trifft auf eine antiquirte Sperrgebietsverordnung.
2. Die fehlende Schwerpunktbetrachtung im ProstSchG in Verbindung mit ausufernden Definition verursacht Abgrenzungsprobleme.

Als Sexualtherapeut beobachte ich die dramatischen Fehlentwicklungen der Sozialisierung junger Menschen durch Internet-Pornographie. Kompensatorisch brauchen wir meiner Meinung nach mehr „Liebesschulen“, also sexuelle Bildungsangebote, mit praktischen Erlebnisräumen (z.B. seriöse Tantrakurse mit hohem Selbsterfahrungsanteil). Die diskriminierenden Regeln des ProstSchG in Verbindung mit der maßlos weit gefassten Definition behindern solche Bildungsangebote. Ich prostituiere mich nicht für das Ordnungsamt.

Ich habe damals 2018 naiv mit meinem Brief Fragen an Sie gestellt. Zwischenzeitlich habe ich mich intensiv mit dem Thema beschäftigt. Ich habe hunderte von Seiten Bücher, Gesetzeskommentare, Bundestagsprotokolle und Fachartikel gelesen, aber warum im Bereich seriöser Tantramassage die sexuelle

Selbstbestimmung der Mitarbeitenden gefährdet sein soll geht daraus nicht hervor, was auch der Evaluationsbericht indirekt bestätigt.

Ich habe beim Gesundheitsamt-Leipzig im Arbeitskreis Sexarbeit 1,5 Jahre mitgewirkt, um Festzustellen, dass es die Probleme, die mit dem ProstSchG angegangen werden sollen wirklich gibt, aber ich und meine Kollegen in der Tätigkeit als Tantramasseure überhaupt keine Berührungspunkt damit hatten.

Ich bin in den Berufsverband der Sexarbeiten BeSD eingetreten, um festzustellen, dass das alles nicht meine Themen sind. Ich solidarisiere mich mit Sexarbeitenden, aber die amtliche Diskriminierung von Prostitution möchte von mir fern halten.

Ich bin seit Jahren in der Tantra-Szene gut vernetzt und kenne auch aus meinen Kursen viele Schicksale, aber statt Kooperation mit engagierten und kompetenten Bürgern zu suchen, kennt das Ordnungsamt nur Repression.

Ich habe aufgegeben, meinen Fall vor Gericht weiter zu verfolgen, da die emotionalen und finanziellen Belastungen den ökonomischen Nutzen bei weitem übersteigen. Vielleicht war es ein Fehler, da ich weiterhin oft nachts Aufwache mit Gedanken, dass das Ordnungsamt den Opfern sexualisierter Gewalt therapeutische Hilfe verweigert (meine Praxis geschlossen hat). Es ist eine politische Frage und keine an die Gerichte.

Das Ordnungsamt nicht sagt, welche Tätigkeiten genau diskriminiert werden sollen. Ich lebe ich in großer Unsicherheit, da Sexualität sich durch alle Bereiche des Lebens zieht. Wenn ich dem Wortlaut der „Legaldefinition“ folgen würde, wären ja sehr viele Tätigkeiten verboten.

Mit der Schließung meiner Praxis wird:
– Für mich das Recht der Berufsfreiheit eingeschränkt (soweit erträglich)
– Für meine Klientinnen das Recht der Therapiefreiheit (Selbsterfahrung)
– Für normale Bürger ein Recht auf Bildung. (wer Tantramassage lernen möchte)
– Für Anhänger tantrischer spiritueller Vertiefung die Religionsfreiheit.

Das ProstSchG wurde geschaffen, um prekäre Arbeitsverhältnisse und Kriminalität im Milieu zu bekämpfen. Die Anwendung auf meine Praxis ist ein Ermessens-fehlgebrauch, da hier kein einziges der Schutzgüter des Gesetzes gefährdet ist, aber Grundrechte von mir und meinen Klienten massiv verletzt werden.

Bitte erarbeiten Richtlinien, nach denen therapeutisch gebildete Menschen die wertvolle Arbeit der tantrischen Sexualtherapie (~ Tantramassage) tun können, ohne sich den diskriminieren Regeln des ProstSchG unterwerfen zu müssen. Bei gut ausgebildeten Tantramassierenden ist kein „Schutz“ zu holen. Das kann ich Ihnen versichern.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Helfried Lohmann

*) Original-Zitat des Ordnungsamtes vom 13.2.2025: „Demnach werden sämtliche sexualtherapeutischen Tätigkeiten als sexuelle Handlungen eingestuft und sind daher unter der angezeigten Betriebsstätte, welche sich gemäß der Verordnung der Landesdirektion Sachsen über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in Leipzig (Sperrbezirksverordnung Leipzig) im Sperrbezirk befindet, unzulässig.“